

Übergabevertrag des Sebastian Ederer, Witwer vom Roßhof

Vom 29. September 1814

An seinen Sohn Johann Michael Ederer und Anna Maria

(Die Amtssprache des 19. Jahrhunderts wurde in die heutige Sprache übertragen)

Sebastian Ederer Witwer und halber Hof Besitzer von Roßhof urkundet und bekennt, dass er auf ein beständiges und unwiderrufliches Ende mit Consens des Königl. Rentamts Waldmünchen vom 5. dieses Monats verkauft und zu Kaufen gegeben habe, wie Kaufens Recht, Sitte und Gewohnheit ist.

Nämlich den seit 8. März 1787 erbrechtsweise innegehabten Roshof Hausnummer 55, in einem halben Hof bestehend und umfänglich 4 Joch Feld, dann 1 Joch zweimadige- und 3 Joch einmadige Wiesen. Nichts davon gesondert noch ausgenommen, so wie er solchen bisher inne gehabt, genutzt und genossen habe; und von welchem jährlich zu erwähnten königl. Rentamt Waldmünchen von 2040 fl. Steuern Kapital die höchst-Landesherrliche Steuer, ferner 1 fl. 35 Kreuzer, 1 Pfennig Grundzins; 27 Kreuzer Scharwerkgeld; von ½ Fastnachtshenne = 5 Kreuzer; dann 4 Kreuzer Hasenjagdgeld, und im Veränderungs-falle den Handlohn zum Zehentgulden, gereicht werden muß.

Weiter die unterm 2. Juli 1785 erkaufte Hälfte der sogenannten „Zangl Wies“ so die Zänglin“ genant wird, und an den Roßhofer Berg und die Wiese der Weihrauch'schen Witwe anstossend, wovon jährlich 17 Kreuzer Grundzins, und die Steuern von 110 fl. Steuern Capital, dann im Veränderungsfall der Handlohn nach dem Zehentgulden zu gedachten königl. Rentamt Waldmünchen zu entrichten ist.

Übrigens ist der gemeldete Halbhof dem königl. Landgericht Waldmünchen mit dem Mannschaft, Reis- und Scharwerk, zum Schloß dem hiesigen Freiherr von Weinbach'sischem Ortsgericht Geigant hingegen mit der Gerichtsbarkeit unterworfen.

Alles zusammen seinem seinem eheleiblichen Sohne Johann Michael Ederer, und Anna Maria, dessen zukünftigen Eheweib, alle deren Erben, Freund, und Nachkommen; um und von eine rechtsabgeschlossene Kaufsumme ad 2 200 fl.

und 4 fl. 48 Kreuzer Leykauf. Welcher Kaufschilling folgendermaßen zu bezahlen kommt: Nämlich müssen (die) Käufer vor der Copulation (= Verehelichung) zur Anfrist baar 800 fl. erlegen.

Sollten sie aber nur 600 fl. baar erlegen können, so müssten (die) Käufer die übrigen 200 fl um 4 % verzinsen und bei Verehelichung des Verkäufers noch ledigen Sohnes Georg Michael Ederer, weil es zu seinem Heiratsgut bestimmt ist, solche 200 fl. gleichfalls baar

bezahlen. Id est (= das sind) 800 fl.

Dann gehen dem Käufer (= Johann Michael Ederer) als ein Heiratsgut baar in Abzug = 800 fl. Die übrigen 600 fl. hingegen müssen in jährlichen 30 fl. Nachfristen jedes Mal zu Jakobi anfallend, und anno 1815 zum erstenmal anfangend bezahlt werden. Id est 600 fl.-

Bis zur Abzahlung des Kaufschilling von 2 200 fl reserviert sich der Verkäufer das Constitutum possessorium (=Besitzrecht) in letzter Rechtsform, und verspricht den Käufern landesgewöhnliche Gewährung zu leisten.

Beim Kauf werden dreingegeben:

2 Menatochsen (=Zugochsen)
2 dreijährige Ochsen
2 jährige Öchslein
3 Kühe
1 Kalbene
2 Kälber
2 Schafe
1 Schweinsmutter
3 Wägen samt Zubehör
2 Pflüge
2 Eggen
1 Schubkarrn
1 Schlitten
2 Ehehalten-Betten
3 Riffelkampen (Riffelkämme für den Hanf)
3 eiserne Höllhafen (= zum Futter kochen!)
2 Halmstühle (= zum Futter schneiden!) samt dem Messer
6 Klafter Holz, verschiedene Sorten
8000 Legschindeln (zur Bedachung)
1 „Hoblade“ (Heinzelbank“ zum Schnitzen und zum Holzschuhmachen)
1 Hebeisen
1 Steinschlegl
1 Steinschußzeug
Der gesamte weitere Hausrat,
dann der bereits eingefexte (!) Sommer- und Winterkorn
Heu, Grummet, und Schmalsaat dareingegeben.

Womit dieser Kauf mit dem Umfang beschlossen worden, dass der Käufer seinem Bruder Michael Ederer bei dessen Verehelichung, wenn der Verkäufer nicht mehr am Leben sein sollte, am Hochzeitstag das gewöhnliche Essen verreichen, und das Handlang und die Beschreibungskosten, und Quittungsgebühren übernehmen sollte.

Zur Bestätigung dessen haben sich die Contrahenten und derselben Beistände und Zeugen eigenhändig unterzeichnet:

Alles getreulich und ohne Gefährte (=Zwang) geschehen in

Geigant den 29. September anno 1814

Simon Ederer +++ (des Schreibens unkundig)

Johann Michael Ederer

Anna Maria Sterk (Streck?) +++ (des Schreibens unkundig)

Beiständer:

Michael Sterk (Streck?) +++ (des Schreibens unkundig)

Michael Puchschmid

Zeugen:

Michael Meyer

Anton Paulus

Königl. Freiherrliches von Weinbachisches Ortsgericht Geigant.

Proels Ortsbeamter

Im Folgenden nochmals derselbe Text, jedoch nicht an die heutige Sprache angeglichen, sondern, soweit lesbar in der ursprünglichen Fassung:

Sebastian Ederer Wittiber und

Halber Hofs Besitzer von Roshof urkundet, und bekennet dass Ein auf ein Beständig, und unwiderruffliches Ende mit Consens des königl. Rentamts Waldmünchen vom 5. dieß Monats verkauft und zukaufen gegeben habe wie Käufers Recht, Sitt und Gewohnheit ist. Nemlichen den seit 8. Marty 1787 erbrechtsweis ingehabten Roshof Haus No 55. welcher in einem halben Hof bestehet und ungefähr 4 Jauchert Feld, dann 1 Jauchert zwerg = und 3. Jauchert einmädige Wissen fällt, nichts davon Besondert noch ausgenommen, so wie er solchen bisher ingehabt, genutzt, und genossen haben und von welchen Jährlich zu erwehrt k. Rentamt Waldmünchen von 2040 fl. Steuer Capital die allerhöchst Landesherrliche Steuer ferners 1 fl, 35 x 1 Pfennig Grundzins. 27 x. Scharwerch Geld, Vor ½ Fasnacht Hennen, 5 x: dann 4x: Hasenjagd Geld, und in Veränderungsfahle das Handlohn Zum zehnten Gulden abereicht werden mus.

Weiters die unterm 2. July 1785 erkaufte helfte der sogenannten Zangl Wis, so die zanglin genannt wird, und an dem Roßhofer Berg, und der Weihrauchich Wittib von Gleissenberg Wis anstosset, werden jährl. 17 x: Grundzins, und die Steuer von 110 fl: Steuer Capital, dann im Veränderungsfahl das Handlohn nach dem zehnten Gulden zu gedachten königl. Rentamt Waldmünchen zuentrichten ist.

Übrigens ist der gemelte halbe Hof dem kögl. Landgericht Waldmünchen samt der Mannschaft Reis = und Scharwerch zum Schlos; dem hiesig kurpfl. = von Weinbachich.Orts Gricht Geigant hiegegen Der Gerichtsbarkeit unterworfen.

Alles zusammen seinem Eheleiblichen Sohn Johann Michael Ederer, und Anna Maria dessen

zukünftigen Ehefrau, all deren Erben, Freund, und Nachkommen; um und Vor eine rechts Abgeschlossene Kaufs Summa ad 2200 fl: und 4 fl: 40 x Leykauf, welchen Kaufschilling folgendermaßen zu bezahlen kommt.

Nemlichen müssen Käufern vor der Copulation zur Anfrist baar 800 fl: erlegen. Sollten Sie aber nur 600 fl. baar erlegen können; so müssen Käufern die übrigen 200 fl; noch 4 pro cent verzinsen, und bey verehelichung des Verkäufers noch ledgen Sohnes Georg Michael Ederer wie es zu seinem Heurathgut bestimmt sind, solche 200 fl; gleichfals baar bezahlen Id est 800 fl.

Dann gehen dem Käufer als ein Heurathgut baar in Abzug

Die übrigen 600 fl; hingegen müssen in jährl. 30 fl; Nachfristen jedesmahl zu Jakoby sich verfallent und o-o 1815 zum erstinmahl anfangend bezalt werden. Id est 600.

Thur Den Kaufschilling mit 2200 fl;

Bis zur abzahlung desselben reserviret sich Verkäufer das Constitutum possessorium in bester Rechtsform, und verpflichtet den Käufern Landesgewöhnliche gewohnschaft zuleisten. In Kauf werden 2 Mähnochen 2 dreyjährige Ochsen, dann 2 jährige Öchsle, 3 Khie 1 Kalben 2 Kalber 2 Schaaf 1 Schweins Mutter 1 Gans 3 Wagen samt der zubehör 2 Pflug 2 Fuder 1 Schubkare 1 Schlitten 2 Ehehalten Bethen 3 Riflkampen 3 Eisirne Höllhafen 2 Halmstuhl samt den Messer 6 Klafter Holz, verschiedene Bretter 8000 Legschindln. 1 Hobladen 1 Hebeisen 1 Steinschlögl und 1 Steinschuszeug, den sämmenth weittere Hausrath, dann der bereits eingefexte Somer und Winter Bau Heu = gromath, und Schmalsath dareingegeben womit dieser Kauf mit dem Umfang Beschlossen worden, dass der Käufer seinem Bruder Michael Ederer bey dessen Verehelichung wenn die Verkäufer nicht mehr bey leben sein sollten, an Hochzeits Tag das gewöhnliche Essen Verreichen, und das Handlang und die Beschreibungskostin Zu den Festen und Quittungsgebühren aber den (letzte Zeile nicht mehr lesbar, nur mehr die Hälfte am Blatt).

Zur Bestätigung dessen haben sich die Contrahenten nebst derselben Beyständter und Gezeugen Eigenständig unterzeichnet.

Alles getreulich und ohne Gefährte

Geschehen in Geigant den 29. September ao 1814

+++ Simon Ederer
Johann Michael Ederer
+++ Anna Maria Streckin

Beyständter:

Sebastian Ederer
+++ Michael Streck
Michael Puchschmid
Michael Rickerl

Zeugen

Michael Meyer
Anton Paulus

Königl. Freyhl. Von Weinbachich Orts Gericht Geigant

Proels orts Beamter Unterschrift

Außenseite:
Sebastian Ederer, Wittiber übergibt

Den seit 8. März 1787 erbrechtsweise ingehabte halben Hof in Roßhof H. Nr. 55

An

Seinen eheleblichen Sohn

Johann Michael Ederer

Und zukünftigen Eheweib Anna Maria

15 Unterschriften auf Blatt 3

Anmerkung: Ist obige Anna Maria eine geborene Streck. Vater: = Michael Streck?

Bruder zu Johann Michael Ederer ist Georg Michael Ederer zur Zeit der Übergabe am 29. September 1814 war dieser noch ledig

Abschrift aus Übergabevertrag.

C:\Dokumente und Einstellungen\Ederer\Eigene Dateien\WINWORD\HISTORIK\Uebergabe
Seb Ederer 29091814.doc